

Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main

VCH-Hotel SPENERHAUS

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

- Geschäftsbedingungen -

I. Bereitstellung

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
Eine Zimmerbestellung ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt ist und der Gast eine Gegenbestätigung erhalten hat. Ausnahmen nur aus Zeitgründen.
2. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer. Sollten vereinbarte Zimmer nicht verfügbar sein, so ist das Gästehaus verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.
3. Abrufkontingente müssen aus der Bestellung bzw. der Bestätigung des Gästehauses eindeutig hervorgehen. Der Gast erwirbt mit der Bestellung und der Bestätigung des Gästehauses das Recht bis 4 Wochen vor dem Anreisetag über das bestellte Zimmerkontingent zu verfügen.
4. Reservierte Zimmer stehen dem Gast ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Das Gästehaus behält sich das Recht vor, nur telefonisch bestellte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben. Schriftlich bestellte oder mit Kreditkarte garantierte Zimmer stehen dem Gast ab 14.00 Uhr jederzeit zur Verfügung.
5. Der Abschluß des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist. Ausgenommen sind die unter Ziffer II. Absatz 2 und III. aufgeführten Angaben.

II. Rücktritt des Gastes (Abbestellungen)

1. Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich den vom Gästehaus ersparten Aufwendungen. Die Einsparungen betragen bei der Übernachtung 20 % des Übernachtungspreises.
2. Die vorgenannten Kosten entstehen nicht,
 - wenn bei Gruppenreservierungen (mehr als ein Zimmer) außerhalb der Messe, 15 Tage vor dem Anreisetag eine schriftliche Stornierung im Hotel eingeht;
 - wenn bei Gruppenreservierungen (mehr als ein Zimmer) zur Messezeiten, 15 Tage vor dem Anreisetag eine schriftliche Stornierung im Hotel eingeht;
 - wenn bei Einzelreservierung außerhalb der Messe, spätestens um 18.00 Uhr am Anreisetag eine schriftliche Stornierung des/der Zimmer/s im Hotel eingeht. Bei Stornierung nach 18.00 Uhr. werden 80% des Übernachtungspreises für die 1. Nacht des reservierten Aufenthaltes berechnet;
 - wenn bei Einzelreservierung zur Messezeiten, 7 Tage vor dem Anreisetag eine schriftliche Stornierung im Hotel eingeht.
3. Für Abrufkontingente gilt folgendes: Wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden geht bzgl. der ab dem 27. Kalendertag vor dem Anreisetag nicht verkauften Zimmer aus dem bestellten Kontingent das Recht der Verfügbarkeit auf das Gästehaus über. Für die verkauften Zimmer aus dem Abrufkontingent gelten die Fristen aus 2.
4. Nur fernmündliche vorgenommene Stornierungen können bei garantierten Reservierungen (schriftlich bestätigte oder mit Kreditkarte garantierte Zimmer) nicht akzeptiert werden.
5. Das Gästehaus ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziff. 1 errechneten Betrag zu bezahlen.

III. Rücktritt des Hotels

Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer II. Absatz 2 eingeräumt wurde, ist das Hotel ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. bezüglich der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt;
- das Hotel von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Gastes nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Gast fällige Forderungen des Hotels nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Hotels gefährdet erscheinen;
- der Gast über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gastes eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.

Das Hotel hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main

VCH-Hotel SPENERHAUS

Seite 2 zu **Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag** - Geschäftsbedingungen -

IV. Verbindlichkeit von Angeboten

1. Die ausgezeichneten Preise sind Inklusivpreise und verstehen sich einschließlich Bedienungsgeld und Umsatzsteuer (MWSt.).
2. Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorher erschienenen ihre Gültigkeit. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung 180 Tage, so behält sich das Gästehaus das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

V. Haftung

1. Die Vertragspartner des Gästehauses bzw. der Gast als solcher oder der Gastgeber haften dem Gästehaus in vollem Umfang für durch sie selbst oder ihre Gäste verursachte Schäden.
2. Eine von der Vereinbarung abweichende Nutzung der dem Gast überlassenen Räume berechtigt das Gästehaus zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses, ohne daß hierdurch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemindert wird.
3. Wird das Gästehaus durch höhere Gewalt oder Streik in der Erfüllung seiner Leistungen behindert, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden. Jedoch ist das Gästehaus dem Auftraggeber verpflichtet, sich um die anderweitige Beschaffung gleichwertiger Leistungen zu bemühen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen aus dem Gastaufnahmevertrag sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort des Gästehauses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.